

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 66 (1972)

Artikel: Das Formularbuch des Lausanner Officialates aus dem frühen 16. Jahrhundert
Autor: [s.n.]
Kapitel: C: Das Prozessverfahren am Lausanner Officialat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C) Das Prozeßverfahren am Lausanner Officialat

Zu den wichtigsten Aufgaben des Officialates gehörte die gesetzmäßige Durchführung der Prozeßverfahren, so wie sie seit dem Decretum Gratiani und dem Dekretalenrecht geregelt worden ist¹. Das Lausanner Officialatsgericht machte hierin keine Ausnahme und hielt sich an den ordentlichen Prozeßablauf². Erst auf dem Hintergrund des klassischen Verfahrens erhalten einige Bestimmungen in den Officialatsstatuten von 1453 ihren besonderen Wert.

Gemäß römisch-kanonischem Recht muß der Kläger (actor) dem Richter sein Klagebegehren (petitio) vortragen, der anschließend die Parteien (actor und reus) vorlädt, bei welcher Gelegenheit der Kläger die Anklageschrift (libellus)³ übergibt. Die Statuten führen nun die Fälle an, die keines schriftlich abgefaßten Libells bedürfen. Als solche haben zu gelten Prozesse in Matrimonial- und Zehntsachen⁴ sowie in pfarreinternen Angelegenheiten⁵, Prozesse umherziehender Kaufleute, beziehungsweise Reisender⁶ und einfache Schuldprozesse⁷; darüber hinaus erübrigt sich immer dann die Einreichung eines Libells, wenn der Angeklagte bei der Formulierung des Klagebegehrens durch den Kläger anwesend und wenn kein Punkt der Anklage älter als drei Jahre ist⁸. Diese Bestimmungen gehen auf das seit Papst Clemens V. endgültig festgesetzte summarische Prozeßverfahren zurück⁹, das eine möglichst große Beschleunigung der Verhandlungen anstrebt.

¹ W. MOLITOR, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856; N. MÜNCHEN, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht; W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II.

² Cf. etwa Iniunction Nr. 37 und Nullitätsklage Nr. 113 (cf. W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II, p. 315).

³ Nach § 34 zu schließen, ist vermutlich die Bezeichnung Libell mit Cedula gleichzusetzen; cf. DURANDUS, Speculum iudiciale, Lib. IV. Part. I. De libello conceptione.

⁴ Statuten § 24.

⁵ Statuten § 27.

⁶ Statuten § 25.

⁷ Statuten § 26. Bei einem einfachen Schuldprozeß darf die Summe 100 Solidi nicht überschreiten. Es wird nur ein Klagelibell gefordert, wenn sich die Schuld aus verschiedenen Anklagepunkten zusammensetzt.

⁸ Statuten § 28.

⁹ C. 2 in Clem. II. 1 (FRIEDBERG II, col. 1143); Xvag. Com. c. un. II. 2 (FRIEDBERG II, col. 1254–1255).

Über die an die Einreichung des Libells anschließende Deliberationsfrist bis zur Ladung der Parteien (*citatio*)¹ und der Streiteinlassung (Streitbefestigung, *Litiscontestatio*) gehen die Statuten nicht ein. Hingegen bestimmen sie, daß die *Litiscontestatio* von den Prokuratoren vorbereitet und in einem von einem Offizialatsnotar in vorgeschriebener Form abgefaßten Instrument niedergelegt werden soll², weil dadurch dem Beklagten – nachdem der Kalumnieneid von den Parteien geleistet worden ist³ – die Möglichkeit einer streitverzögernden oder streitverrichtenden Einrede (*exceptio dilatoria* oder *peremptoria*)⁴ gegeben wird. Gleichzeitig halten die Statuten auch fest, daß allfällige Zwischenurteile (*sententiae interlocutoriae*) nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien im Hinblick auf eine Appellation⁵ in Form einer mündierten Urkunde auszustellen seien, sonst aber lediglich in den Prozeßakten vermerkt werden müssen⁶. Um gegebenenfalls schon in diesem Stadium des Prozesses eine Appellation einreichen zu können, muß dem Gericht ein formaler Fehler (*gravamen*) nachgewiesen werden, der im Endurteil (*sententia definitiva*) nicht wieder gutzumachen wäre⁷.

Sowohl für Zwischen- als auch für Endurteile nennen die Statuten nur die kanonischen Strafen der Exkommunikation, Aggravation und Reaggravation⁸. Dabei halten sie fest, daß zwischen Exkommunikation und Aggravation eine Frist von sieben Tagen, zwischen Aggravation und Reaggravation ebenfalls sieben Tage und bei der Wiederholung einer Reaggravation vierzehn Tage liegen müssen⁹.

¹ Cf. Nr. 1, 2, 9, 11, 13, 14, 87, 89 etc.; cf. auch DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. I. De citatione.

² C. un. X. II. 5 (FRIEDBERG II, col. 257–258); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. II. De litis contestatione. – Statuten § 21.

³ C. 1–7 X. II. 7 (FRIEDBERG II, col. 265–268); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. II. De iuramento calumniae. – Statuten § 21.

⁴ C. 1–14 X II. 25 (FRIEDBERG II, col. 374–382); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. I. De exceptionibus. et replicationibus.

⁵ C. 1–73 X II. 28 (FRIEDBERG II, col. 409–443); c. 1–12 II. 15 in VI^o (FRIEDBERG II col. 1014–1018); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. III. De appellatione. – Statuten §§ 35, 47.

⁶ Cf. Nr. 94, 103.

⁷ Statuten § 36.

⁸ Zur Sache cf. unten p. 31 s. sowie c. 1–59 X. V. 39 (FRIEDBERG II col. 889–913); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. IV. Part. IV. De sententia excommunicationis.

⁹ Statuten § 51.